



Beschlussvorlage:	III.1-026/26 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Dezernat III.1 für Ordnung, Sicherheit, Sport, Gesundheit und Bürgerservice
Fachbereich	Fachbereich 32 - Ordnung und Sicherheit

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2027

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2027“ wird bestätigt.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- | | |
|--|--|
| ☐ einstimmig | ☐ mit Stimmenmehrheit |
| ☐ laut Beschlussvorschlag | |
| ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift) | |

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, regelt, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können.

Darüber hinaus können nach § 5 Absatz 2 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen, soweit diese Verkaufsstellen von diesem Ereignis betroffen sind. Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2026. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen im Jahr 2027 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die im Entwurf der Verordnung genannten festgesetzten Veranstaltungen erfüllen nach Prüfung durch den Fachbereich 32 die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anforderungen an einen hinreichenden Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 und Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Die für das Jahr 2027 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. sowie der Gewerkschaft ver.di abgestimmt.

In § 3 der Verordnung wurde der Zeitraum der möglichen Öffnungen an Sonn- und Feiertagen kalendarisch angepasst.

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung

entfällt

3. Folgekosten

keine

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	28.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung	03.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	05.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	11.11.2026	öffentlich	Vorberatung mit rechtlicher

Würdigung (nur
HA)

Stadtverordnetenversammlung

18.11.2026

öffentlich

Entscheidung

Ortsbeiräte:

☐ OBR Branitz	☐ OBR Dissenchen/Schlichow	☐ OBR Döbbrick/Maiberg
☐ OBR Gallinchen	☐ OBR Groß Gaglow	☐ OBR Kahren
☐ OBR Kiekebusch	☐ OBR Merzdorf	☐ OBR Saspow
☐ OBR Sielow	☐ OBR Skadow	☐ OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

☐ Mitte	☐ Sandow	☐ Spremberger Vorstadt
☐ Madlow / Sachsendorf	☐ Ströbitz	☐ Schmellwitz